

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 293

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 293, Rn. X

BGH 4 ARs 32/03 - Beschluss vom 25. November 2003

Rechtsmittelverzicht nach Absprachen.

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

Der Senat stimmt den im Tenor des Anfragebeschlusses genannten Rechtssätzen zu; Rechtsprechung des 4. Strafsenats steht dem nicht entgegen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Senat neigt zu der Auffassung, daß ein Rechtsmittelverzicht - unabhängig davon, ob Grundlage eines solchen eine 1
verfahrensbeendende Verständigung (BGHSt 43, 195, 202 f.) oder ein entsprechendes "Hinwirken" des Gerichts im
Rahmen einer Absprache war - wirksam sein könnte, wenn der Angeklagte nach der Urteilsverkündung über seine
Freiheit, Rechtsmittel einzulegen, "qualifiziert" belehrt wurde (noch offen gelassen im Senatsbeschuß vom 19. Oktober
1999 - 4 StR 86/99 = BGHSt 45, 227, 233; vgl. dazu Rieß NStZ 2000, 98, 99 f.).

Ungeachtet seiner Zustimmung zu der beabsichtigten Entscheidung des 3. Strafsenats regt der Senat an, den Großen 2
Senat für Strafsachen wegen grundsätzlicher Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfragen anzurufen. Dort wäre
Gelegenheit zu entscheiden, ob generell nach einer Verständigung im Strafverfahren ein Rechtsmittelverzicht entweder
überhaupt nicht oder nur nach einer "qualifizierten" Belehrung entgegengenommen werden darf. Wegen der
Schwierigkeit des Nachweises der Kausalität etwaiger Willensmängel auf die Entscheidung, auf Rechtsmittel zu
verzichten, hält der Senat eine solche klare Vorgabe für erwägenswert.